

Kooperationsvertrag Nr. 320220050

Vertragsparteien

Tschechische Republik – Ústav pro studium totalitních režimů¹
mit Sitz in Siwecova 2, 130 00 Praha 3,
vertreten durch den Direktor von Ústav pro studium totalitních režimů
Mgr. Zdeněk Hazdra, Ph.D.
Korrespondenzadresse: Winstona Churchilla 1800/2, 130 00 Praha 3
Firmen-Ident.-Nr.: 751 12 779
(nachfolgend nur „ÚSTR“)

und

Stiftung Sächsische Gedenkstätten
mit Sitz in Dresden, Dülferstraße 1, 01069 Dresden
vertreten durch den Geschäftsführer der Stiftung Sächsische Gedenkstätten
Dr. Markus Pieper
(nachfolgend nur die „StSG“)

(ÚSTR und STSG werden nachfolgend gemeinsam als „**Vertragsparteien**“ bezeichnet)

haben abgesprochen, im Einklang mit den allgemein verbindlichen in der Tschechischen Republik geltenden Rechtsvorschriften, vornehmlich im Einklang mit den Bestimmungen von des § 1746 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 89/2012 GBl./CZ, des tschechischen Bürgerlichen Gesetzbuches, in der gültiger Fassung, diesen Kooperationsvertrag zu schließen.

Paragraph 1 Vertragsgegenstand und -zweck

1.1 Vertragsgegenstand ist die Festsetzung von wechselseitigen Rechten und Verpflichtungen der Vertragsparteien im Rahmen ihrer Kooperation zwecks Erhaltung einer langfristigen Funktionsfähigkeit und öffentlicher Zugänglichkeit der Datenbank „**Databáze československých občanů popravených v době nacionálního socialismu v Drážd’anech**“² (nachfolgend nur „**Datenbank**“).

1.2 Die Datenbank besteht aus Datenbanksoftware, einer Materialsammlung und auf deren Grundlage aufbereiteten Informationen, die ÚSTR und StSG, bzw. deren Arbeitsstelle, Gedenkstätte Münchner Platz Dresden, darin eingeben. Der Softwareeigentümer ist ÚSTR, der Eigentümer der von ÚSTR aufbereiteten und eingegebenen Informationen ist ÚSTR und der Eigentümer der von der StSG aufbereiteten und eingegebenen Informationen ist die StSG. Die Datenbank ist nur als Einheit vollwertig funktionsfähig, sie ist ein gemeinsames Werk und steht im Miteigentum von ÚSTR und StSG. Die vollwertige Einheit soll mittels Zusammenarbeit von ÚSTR und StSG gemäß nachfolgenden Regeln langfristig erhalten bleiben.

Paragraph 2

¹ Institute for the Study of Totalitarian Regimes (*Institut für das Studium der totalitären Regimes*)

² *Datenbank der tschechoslowakischen Bürger, die in der Zeit des Nationalsozialismus in Dresden hingerichtet wurden*

Rechte und Verpflichtungen der Vertragsparteien bei der Verwaltung und Betreuung der Datenbankverwaltung und -betreibern

2.1 ÚSTR verpflichtet sich, die Datenbank dauerhaft zu verwalten und zu betreiben. Es verpflichtet sich, alle notwendigen Maßnahmen (Aktualisierungen u.Ä.) zu treffen, damit die Datenbank funktionsfähig bleibt.

2.2 Sollte sich ÚSTR entscheiden, die Datenbank nicht weiter zu betreiben, benachrichtigt es die StSG schriftlich und unverzüglich und übergibt ihr unentgeltlich die Lizenz zum vollwertigen Betreiben und Weiterentwickeln der Datenbank, sodass die StSG die Datenbank weiterhin selbständig betreiben und entwickeln kann. ÚSTR verzichtet dann auf das Recht, die Datenbank weiter zu entwickeln.

2.3 Der StSG steht das Recht zu, eine funktionsfähige Kopie der Datenbank jederzeit für sich zu beanspruchen; sollte die StSG eine Kopie der Datenbank verlangen, ist ÚSTR verpflichtet, diese unverzüglich und unentgeltlich zu übergeben, spätestens jedoch innerhalb von 30 Kalendertagen ab Empfangsdatum des schriftlichen Antrags. Im Anschluss an diese Übergabe erfolgt zwischen ÚSTR und StSG eine schriftliche Vereinbarung über die Art und Weise, wie die StSG beabsichtigt, die Datenbank zu verwenden, und zwar so, dass eindeutig ist, welche Datenbank entwickelt wird und welche nur als Sicherung dient.

2.4 Der StSG werden Zugangsdaten zur Datenbank zur Verfügung gestellt, die es ermöglichen, die Datenbank nicht nur auszufüllen, sondern auch die Daten herunterzuladen, bzw. zu sortieren.

2.5 ÚSTR und StSG sind verpflichtet, die Nutzung der Daten seitens ihrer Mitarbeiter:innen und weiterer Personen, denen sie die Daten zugänglich macht, im Einklang mit der allen einschlägigen Rechtsvorschriften sicherzustellen.

2.6 ÚSTR und StSG sind berechtigt, die Datenbank und die darin enthaltenen Daten für Forschungs-, Bildungs- und Popularisierungszwecke zu verwenden, und zwar im Einklang mit der Zweckbindung Ihrer Institutionen.

Paragraph 3 Öffentlicher Zugriff auf die Datenbank

3.1 Die Datenbank wird über ein Portal öffentlich nutzbar und dieses Portal ist über die Webseiten von ÚSTR und StSG zugänglich.

3.2 Die Vertragsparteien stellen fest, dass die Datenbank aus den von einzelnen den beiden Vertragsparteien in die Datenbank eingegebenen Daten besteht und dass bei der Veröffentlichung der Datenbankausgaben in der Regel die Veröffentlichung der von allen beiden Vertragsparteien eingegebenen Daten erfolgt. Die Vertragsparteien vereinbaren daher, dass die Urheberschaft beim Veröffentlichenden der Datenbankdaten für die Öffentlichkeit folgenderweise angegeben wird:

© Ústav pro studium totalitních režimů, Stiftung Sächsische Gedenkstätten - Gedenkstätte Münchner Platz Dresden

3.3 Die Vertragsparteien vereinbaren weiterhin, dass beim Veröffentlichenden der Datenbankdaten in Form eines direkten Zugangs der Öffentlichkeit mittels Webapplikation diese Form mit der jeweils anderen Vertragspartei vorab besprochen wird, die ein solches Veröffentlichenden

missbilligen kann, sollte es im Widerspruch zu ihrem berechtigten Interesse stehen. Die Vertragsparteien vereinbaren weiter auch für diese Veröffentlichungsform, dass die Urheberschaft angegeben wird, wie unter 3.2 dieses Paragraphs festgesetzt.

3.4 Die Vertragsparteien vereinbaren weiterhin, dass die Vertragspartei, welche die Datenbankdaten mittels Portal zugänglich macht, den Benutzern zu den Daten nur das Recht einräumt, die Daten für nichtkommerzielle Zwecke und für den eigenen Bedarf zu nutzen, und den Nutzern insbesondere eine kommerzielle Datenverbreitung ausdrücklich verbietet.

Paragraph 4 Schlussbestimmung

4.1 Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

4.2 Die in diesem Vertrag nicht geregelten Rechte und Verpflichtungen richten sich nach den allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften der Tschechischen Republik, vornehmlich nach dem Gesetz Nr. 89/2012 GBl./CZ, des tschechischen Bürgerlichen Gesetzbuches, in der geänderten gültigen Fassung.

4.3 Dieser Vertrag wird in der tschechischen tschechischer sowie und deutschen deutscher Sprache ausgefertigt. Im Falle beliebiger etwaiger Widersprüche oder Missverhältnisse zwischen der tschechischen und deutschen Version dieses Vertrags hat die tschechische Version Vorrang. Er wird in zwei Gleichschriften mit Gültigkeit eines Originals ausgefertigt, wobei jede Vertragspartei eine Ausfertigung beider Sprachversionen erhält.

4.4 Dieser Vertrag darf nur von den berechtigten Vertragsparteivertretern, die im Paragraph 1 dieses Vertrags angeführt sind, durch schriftliche aufsteigend nummerierte Vertragsanhänge geändert oder ergänzt werden, bewilligt und unterzeichnet werden von berechtigten Vertragsparteivertretern, die im Paragraph 1 dieses Vertrags angeführt sind. Diese Vertragsanhänge werden ein untrennbarer Bestandteil dieses Vertrags.

4.5 Dieser Vertrag ist zum Tag seiner Unterzeichnung von beiden Vertragsparteien gültig und tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Vertragsregister in Kraft. Die Veröffentlichung im Vertragsregister erfolgt durch ÚSTR.

4.6 Die Vertragsparteien bestätigen mit ihren Unterschriften unten, dass dieser Vertrag ihre wahre und freie Willenserklärung darstellt, dass er weder unter Zwang noch unter auffällig ungünstigen Bedingungen geschlossen wurde, dass sie sich gründlich mit dessen Inhalt bekannt gemacht haben, dass sie diesen Inhalt verstanden haben und dass sie nichts daran hindert, diesen Vertrag zu unterzeichnen und zu realisieren.

Prag, den.....

Dresden, den

.....
Mgr. Zdeněk Hazdra, Ph.D.
Direktor von ÚSTR

.....
Dr. Markus Pieper
Geschäftsführer der StSG